

# **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhof der Evangelisch- Lutherischen Kirchgemeinde Podelwitz-Wiederitzsch vom 01. Januar 2014**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Podelwitz-Wiederitzsch die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen.

Der Friedhof umfasst die Flächen:

- a) Alter Friedhof Podelwitz, Buchenwalder Straße 3
- b) Neuer Friedhof Podelwitz, Straße der Jugend
- c) Alter Friedhof Wiederitzsch, Bahnhofstraße 10
- b) Neuer Friedhof Wiederitzsch, Delitzscher Landstraße 151

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

- 1.1 wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 1.2 wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 1.3 wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2. Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

- 2.1 wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2.2 wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Gemeindebote Wiederitzsch, Lindenthal, Seehausen, Plaußig 21.02.2014 - 14 - Nr. 2/2014

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

1. für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
2. für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
3. für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
4. für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

2. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

3. Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus festgesetzt.

## **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

1. Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7 Gebührentarif**

### **A. Nutzungsgebühren**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **1. Reihengrabstätten**

1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres

(Ruhezeit 10 Jahre) 150,00 EUR

für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres

(Ruhezeit 20 Jahre) 300,00 EUR

##### **2. Wahlgrabstätten** (Nutzungszeit 20 Jahre)

###### **2.1 für Sargbestattungen**

2.1.1 Einzelstelle 400,00 EUR

2.1.2 Doppelstelle 800,00 EUR

###### **2.2 für Urnenbeisetzungen**

2.2.1 Einzelstelle 400,00 EUR

2.2.2 Doppelstelle 800,00 EUR

###### **2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts**

an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr

für Grabstätten

nach 2.1.1. 20,00 EUR

nach 2.1.2 40,00 EUR

nach 2.2.1 20,00 EUR

nach 2.2.2 40,00 EUR

##### **II. Gebühren für die Bestattung**

*(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)*

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 200,00 EUR

1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre) 430,00 EUR

1.3 Urnenbeisetzung 200,00 EUR

1.4 Erstherrichten des Grabes/ Hügel 70,00 EUR

1.5. Einebnung des Grabes nach Aufwand

##### **III. Umbettungen, Ausbettungen**

1.1 Umbettung Urne auf dem gleichem Friedhof 300,00 EUR

1.2 Ausbettung Urne zur Überführung auf einen anderen Friedhof 200,00 EUR

1.3. Einbettung Urne nach Überführung 200,00 EUR

1.4. Kosten für eine Sargumbettung werden nach § 8 berechnet.

##### **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grablager 15,00 EUR

##### **V. Gebühr**

###### **für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle Wiederitzsch**

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung

(Reinigung, Heizung, Geläut, Blumenschmuck) 150,00 EUR

2. Gebühren für Orgelspieler/in/Musiker richten sich nach der geltenden Landeskirchlichen Ordnung

##### **VI. Gebühren für Urnengemeinschaftsanlagen**

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) pro Beisetzung in einer Urnengemeinschaftsanlage 1750,00 EUR

##### **B. Verwaltungsgebühren**

1. Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z.B. Einfassungen) 28,00 EUR

2. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden 40,00 EUR

3. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 16,00 EUR

4. Umschreibung von Nutzungsrechten/ schriftliche Auskunft aus dem Friedhofsarchiv 16,00 EUR

5. Mahngebühren 5,00 EUR

6. Reservierungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr 20,00 EUR

## **§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im vollen Wortlaut gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen sowie im „Gemeindebote“ Mitteilungsblatt für die Ortsteile: Wiederitzsch,

Lindenthal, Seehausen, Plaußig. Nr. 2/2014 - 15 - Gemeindebote Wiederitzsch, Lindenthal, Seehausen, Plaußig  
21.02.2014

3. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt  
Wiederitzsch, im Pfarrbüro Podelwitz und in der Friedhofsverwaltung in Wiederitzsch aus.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth.  
Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen der Evangelisch-  
Lutherischen Kirchgemeinde Podelwitz vom 21. September 2009 und die Friedhofsgebührenordnung der  
Kirchgemeinde Wiederitzsch vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

*Ev.-Luth. Kirchgemeinde Podelwitz-Wiederitzsch  
Der Kirchenvorstand*

### **Kirchenaufsichtlich bestätigt:**

*Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig  
Schlichting  
Oberkirchenrat*